

12. VIII. 1916

Das Freiwilligenrecht der Ersatzreservisten aus dem Lehrerstande.

Prag, 11. August. (Privattelegramm.) Bekanntlich stand den Lehrern früher die doppelte Begünstigung zu, entweder als Einjährig-Freiwillige oder als Ersatzreservisten ihrer Militärpflicht entsprechen zu können. Aus pekuniären Gründen waren die meisten von ihnen gezwungen, sich für den Dienst als Ersatzreservisten zu entscheiden, was auch infolge des herrschenden Lehrermangels nur im Interesse der Schulerhaltung gelegen war. Den seinerzeitigen Lehrer-Ersatzreservisten war es nun jetzt im Krieg unmöglich, zu Offizieren befördert zu werden, trotzdem ihre wissenschaftliche Berechtigung außer Zweifel stand. In Erledigung einer diesbezüglichen Eingabe ist nun an den Deutschen Bürgerschullehrerverein in Böhmen vom Armee-Oberkommando folgende Zuschrift herabgelangt:

Standort des Armee-Oberkommandos, am 2. August 1916. Lehrer-Ersatzreservisten. — Ausbildung zu Offizieren.

Auf die Zuschrift Nr. 696 beehrt sich das Armee-Oberkommando mitzuteilen, daß es bereits am 19. Juli d. J. unter Nr. 90,290 die nachträgliche Zuerkennung der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens an die Lehrer-Ersatzreservisten und — mit gewissen Beschränkungen — die Ausbildung derselben zu Reserveoffizieren angeregt hat. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Ministerien sind im Zuge.

Für den Armee-Oberkommandanten: v. Höfer.